

# § 13 k-WWFG

k-WWFG - Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz - K-WWFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2018

## 4. Abschnitt

### Mittelaufbringung und Fondsgebarung

#### § 13

#### Aufbringung der Fondsmittel

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Zuwendungen, die aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt werden;
- b) die Aufnahme von Fremdmitteln durch den Fonds;
- c) Rückzahlungen und Zinsen aus gewährten Darlehen;
- d) Erträge aus veranlagten Fondsmitteln;
- e) sonstige Einnahmen.

(2) Die Landesregierung hat mit dem Fonds im Vorhinein auf die Dauer von jeweils mindestens zwei Geschäftsjahren jedenfalls zu vereinbaren:

- a) die Höhe der dem Fonds jährlich zuzuwendenden Landesmittel;
- b) den jährlichen Finanzrahmen des Fonds für Förderungszusicherungen und für die Auszahlung von Fördermitteln;
- c) die Übernahme von Haftungen des Landes für vom Fonds aufzunehmende Fremdmittel.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)